



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

an die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien / Senatsverwaltungen der Länder

nachrichtlich:

Bundespolizeipräsidium
Bundeskriminalamt (Referat KT 54)
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat 72a)
Auswärtiges Amt (Referat 508)

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12198

FAX

MI2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen

Reueerklärung bei eritreischen Staatsangehörigen
Länderinformation vom 16. August 2023

Aktenzeichen: MI2.20105/45#43

Berlin, 20. Januar 2026

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 16. August 2023 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) anlässlich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2022 (BVerwG 1 C 9/21) Handlungsempfehlungen zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Erfordernis einer sogenannten Reueerklärung in Zusammenhang mit eritreischen Staatsangehörigen gegeben.

Aufgrund neuer Erfahrungswerte in der ausländerbehördlichen Praxis, der Erörterung auf der Herbst-ARB am 25. und 26. November 2025 in Berlin und im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung ist eine Aktualisierung der Handlungsempfehlungen geboten.

Die Feststellungen der Länder hat das BMI zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage bei eritreischen Staatsangehörigen im Einklang mit der Rechtsprechung erneut zu prüfen und folgende angepasste Handlungsempfehlung zu geben.

Die Prüfung der Zumutbarkeit der Passbeschaffung für die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer bei eritreischen Staatsangehörigen ist weiterhin eine Prüfung im Einzelfall, ob eine Vorsprache bei der Botschaft zumutbar ist und ob ein Reiseausweis für Ausländer im jeweiligen Einzelfall ausgestellt wird.

Es bestehen keine tatsächlichen und rechtlichen Bedenken, eritreische Staatsangehörige zur Vorsprache bei der Botschaft aufzufordern. Sollte die Person im weiteren Verfahren ausdrücklich und plausibel darlegen, vor Beantragung eines Nationalpasses eine Reueerklärung abgeben zu müssen, so ist weiterhin auf eine weitere Vorsprache bei der Botschaft zu verzichten.

Ein genereller Verzicht auf Vorsprachen ist aufgrund der veränderten Ausstellungspraxis in den eritreischen Auslandsvertretungen in Deutschland nach den Erfahrungen der Ausländerbehörden nicht mehr geboten. Dies umfasst alle eritreischen Staatsangehörigen, unabhängig von Alter und Geschlecht.

Die pauschale Verweigerung der Mitwirkung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht für die Annahme der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung nicht aus. Dies bedeutet, dass zwar die Unzumutbarkeit der Abgabe der Reueerklärung fortbesteht, aber zunächst versucht werden muss, die Pflichten zur Passbeschaffung und Identitätsklärung zu erfüllen. Eine abverlangte Reueerklärung muss nicht abgegeben werden, aber sonstige Mitwirkungshandlungen sind vorzunehmen.

Sollten den Ländern im konkreten Einzelfall bekannt werden, dass eine Reueerklärung von der antragstellenden Person verlangt wird, soll von der Aufforderung der Vorsprache bei der Botschaft im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung auch weiterhin abgesehen werden.

Die Personen sollen zudem mit Blick auf einen möglichen späteren Einbürgerungsprozess bereits frühzeitig im aufenthaltsrechtlichen Verfahren entsprechend informiert werden, dass im Staatsangehörigkeitsrecht weitergehende gesetzliche Regelungen gelten und regelmäßig ein Nationalpass verlangt werden wird. Insofern erscheint eine frühzeitige Identitätsklärung im aufenthaltsrechtlichen Kontext durch die Vorlage eines Nationalpasses sinnvoll und damit eine Vorsprache in der Botschaft notwendig.

Seite 3 von 3

Ich bitte, die Ausländerbehörden Ihres Zuständigkeitsbereichs über diese Handlungsempfehlungen zu informieren.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jansen', written in a cursive style.

Dr. Jansen